

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm im Master-Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim

vom 16. Mai 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2023 vom 31. Mai 2023, S. 16 ff.)

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Partnerhochschulen; Begriffsbestimmung.....	2
§ 3 Zugang, Teilnehmerbeschränkung, Bewerbung.....	2
§ 4 Feststellung der Eignung; Auswahlverfahren.....	3
§ 5 Zeiten, Studieninhalt und Verlauf des Programms; Learning Agreement	5
§ 6 Abschluss des Doppelabschlussprogramms; akademischer Grad	5
§ 7 Ausschluss und vorzeitige Beendigung des Programms	5
§ 8 Inkrafttreten.....	6
Programmspezifische Anlage – Studienverläufe und – inhalte der Doppelabschlussprogramme.....	7

Vorbemerkungen

¹Innerhalb des Studienganges Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim besteht die Option auf ein Doppelabschlussprogramm mit einer ausgewählten Partnerhochschule der Universität Mannheim. ²Bei den Doppelabschlussprogrammen handelt es sich nicht um eigenständige Studiengänge. ³Die vorliegende Studienordnung beruht auf den Kooperationsverträgen mit den zur Verfügung stehenden Partnerhochschulen und ergänzt auf dieser Grundlage die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung.

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Das Studium im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms richtet sich an der Universität Mannheim nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind. ²Auf die zu erbringenden Leistungen an der Partnerhochschule sowie die Voraussetzungen des Erwerbs eines dortigen Studienabschlusses im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms, finden die einschlägigen Regelungen der jeweiligen Partnerhochschule Anwendung.

(2) Die Kooperationsverträge mit den Partnerhochschulen bleiben unberührt.

§ 2 Partnerhochschulen; Begriffsbestimmung

(1) Das Studium im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms wird nur zusammen mit einer der folgenden Partnerhochschulen durchgeführt:

1. Università Bocconi, Italien
2. Copenhagen Business School, Dänemark
3. ESSEC Business School, Frankreich
4. National Chengchi University, Taiwan
5. Norwegian School of Economics, Norwegen
6. Queen's University, Kanada
7. University of South Carolina, USA
8. LUISS Guido Carli University, Italien.

(2) Als „DD-Studierende“ werden jene Studierende bezeichnet, die im Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim immatrikuliert sind und zusätzlich zu einem Doppelabschlussprogramm zugelassen wurden.

§ 3 Zugang, Teilnehmerbeschränkung, Bewerbung

(1) ¹Die Doppelabschlussprogramme stehen ausschließlich eingeschriebenen Studierenden offen, welche sich in Ihrem ersten Fachsemester im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim befinden. ²Die Teilnehmerzahlen in den Doppelabschlussprogrammen sind jeweils auf die in der Vereinbarung mit der jeweiligen Partnerhochschule vereinbarte Zahl beschränkt.

(2) ¹Die Doppelabschlussprogramme sind bewerbungspflichtig. ²Eine Bewerbung für ein Doppelabschlussprogramm muss bis zum 30. September eines Jahres bei der Universität Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Eine berücksichtigungsfähige Bewerbung erfordert die form- und fristgerechte Einreichung folgender vollständiger Bewerbungsunterlagen beim Akademischen Auslandsamt in einem von der Universität vorgegebenen elektronischen Format:

1. das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular des Akademischen Auslandsamts,
2. ein zweiseitiges Motivationsschreiben in englischer Sprache,
3. eine tabellarische Auflistung von Praxis- und Auslandserfahrung sowie extracurricularem, sozialem Engagement und Sprachkenntnissen,
4. Transcript of Records des zugrundeliegenden Bachelorabschlusses,
5. Sprachnachweis über hinreichende Englischkenntnisse abhängig von der jeweiligen Partnerhochschule,

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

6. ein Studienverlaufsplan aller voraussichtlich zu belegenden Module an der Universität Mannheim und der Partnerhochschule.

³Bewerbungen, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind, sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

(3) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Doppelabschlussprogrammen wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus mindestens zwei Personen besteht. ²Ihr gehören an:

1. die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre von Amts wegen,
2. weitere Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim.

³Die Mitglieder gemäß Satz 2 Nummer 2 werden vom Dekanat bestellt. ⁴Das Dekanat entscheidet mit der Bestellung über die Anzahl der weiteren Mitglieder sowie deren Amtszeit. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Vorsitz in der Auswahlkommission; sie oder er kann sich in dieser Funktion dauerhaft und im Einzelfall durch die oder den Beauftragten für die Doppelabschlussprogramme vertreten lassen.

§ 4 Feststellung der Eignung; Auswahlverfahren

(1) Für jedes Doppelabschlussprogramm wird ein eigenes Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Die Auswahl erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, in dem die Entscheidung über die voraussichtliche Befähigung für das jeweilige Doppelabschlussprogramm, die ausreichende persönliche Motivation und fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zur Besetzung der zur Verfügung stehenden Teilnehmendenplätze an der jeweiligen Partnerhochschule getroffen wird.

(3) ¹Die erste Stufe der Auswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und dient der Identifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern, die zu einem Auswahlgespräch geladen werden. ²Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Akademische Leistungen
2. Motivationsschreiben
3. Auslandserfahrung, Sprachkenntnisse und sonstige Zertifikate
4. Berufspraktische Erfahrungen
5. Außercurriculares Engagement.

³Die Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die Vergabe von Punktzahlen gemäß den nachstehenden Vorgaben:

- a) ¹Für das Kriterium „akademische Leistungen“ wird die Note des zugrundeliegenden Bachelorabschlusses sowie gegebenenfalls die Note eines Masterabschlusses berücksichtigt. ²Insgesamt können höchstens 20 Punkte erreicht werden.
- b) Höchstens 30 Punkte können für das Motivationsschreiben vergeben werden, in dem die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Eignung und Motivation für das Doppelabschlussprogramm darstellen soll.
- c) ¹Bei der Bewertung der Auslandserfahrung, Sprachkenntnisse und sonstige Zertifikate können höchstens 20 Punkte vergeben werden. ²Insbesondere Kenntnisse in der englischen Sprache, Kenntnisse der Landessprache der jeweiligen Partnerhochschule, Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen, Praktika oder soziales Engagement im

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

Ausland sowie gegebenenfalls ein GMAT-Testergebnis oder das Ergebnis eines GRE-Tests werden bei der Bewertung berücksichtigt; die Umrechnung von GRE-Tests erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen der Satzung über den Zugang, die Zulassung und das Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung.

- d) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, Werkstudententätigkeit, Praktika) können höchstens 20 Punkte vergeben werden.
- e) Es können höchstens 10 Punkte für außercurriculares Engagement und Aktivitäten vergeben werden.

⁴Über die im Einzelfall zu vergebenden Punkte entscheidet die Auswahlkommission.

(4) ¹Die Punktzahlen nach Absatz 3 werden addiert; insgesamt können höchstens 100 Punkte erreicht werden.²Auf Grundlage der ermittelten Punktzahl wird eine erste Rangliste erstellt, in der die Bewerberinnen oder Bewerber nach den erreichten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge aufgenommen werden. ³Die Auswahlkommission lädt für jedes Programm eine den zu vergebenden Teilnehmendenplätzen angemessene Anzahl Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Werten zu einem Auswahlgespräch.

(5) Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(6) ¹Im Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, über eine ausreichende Motivation, persönliche Reife, interkulturelle und soziale Kompetenz sowie mündliche Englischkenntnisse für das gewählte Doppelabschlussprogramm verfügt. ²Die Bewertung der herangezogenen Kriterien erfolgt nach einer Punktzahl, die nach folgender Maßgabe bestimmt wird:

1. höchstens 20 Punkte können für die Motivation und persönliche Reife vergeben werden;
2. höchstens 20 Punkte können für interkulturelle und soziale Kompetenz vergeben werden.
3. höchstens 10 Punkte können für die mündlichen Englischkenntnisse vergeben werden.

³Über die im Einzelfall zu vergebenden Punkte entscheidet die Auswahlkommission.

(7) ¹Es wird durch Addition der Punktzahlen nach Absatz 6 eine finale Rangliste gebildet, in welche die Bewerberinnen und Bewerber nach den erreichten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge aufgenommen werden. ²Bewerberinnen und Bewerber, die dabei weniger als die Hälfte der höchstens zu erreichenden 50 Punkte erreicht haben, sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. ³Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet das Los. ⁴Stehen nach dem Ergebnis des Verfahrens weniger geeignete Bewerberinnen und Bewerber als Plätze in dem jeweiligen Doppelabschlussprogramm zur Verfügung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

(8) ¹Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan anhand der finalen Rangliste. ²Nachrückverfahren werden nicht durchgeführt.

(9) ¹Die Entscheidung der Auswahlkommission wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit elektronischer Nachricht durch das Akademische Auslandsamt mitgeteilt. ²Im Falle einer Zusage enthält der entsprechende Bescheid eine Frist bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form, der Platz angenommen werden kann.

(10) ¹Die oder der Beauftragte für die Doppelabschlussprogramme meldet die DD-Studierenden bei der jeweiligen Partnerhochschule. ²Diese kann die Auswahlentscheidung der Kommission in begründeten Ausnahmefällen ablehnen.

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

§ 5 Zeiten, Studieninhalt und Verlauf des Programms; Learning Agreement

(1) ¹Das Studium an der Universität Mannheim und der jeweiligen Partnerhochschule erstreckt sich in der Regel über eine Dauer von insgesamt vier Semestern. ²Die Studienzeiten an der Universität Mannheim und an der jeweiligen Partnerhochschule entsprechen sich mit Ausnahme des Doppelabschlussprogramms mit der Queen's University im Umfang; ebenso wie die jeweils zu erbringenden akademischen Leistungen der Studierenden. ³Die Regelstudienzeit und die maximale Studienzeit des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ verlängert sich durch die Teilnahme an einem Doppelabschlussprogramm nicht.

(2) ¹Der Studienverlauf für DD-Studierende und die darin enthaltenen Studieninhalte an der jeweiligen Partnerhochschule ergeben sich aus der programmspezifischen Anlage zu dieser Studienordnung. ²Im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussprogramms sind mindestens 60 ECTS an der Universität Mannheim zu erbringen. ³Maximal 60 an der Partnerhochschule erbrachte ECTS können im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms in Mannheim anerkannt werden.

(3) ¹Die individuelle Studienplanung hält der oder die Beauftragte für das Doppelabschlussprogramm mit den Studierenden in einem Learning Agreement fest. ²Änderungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ³Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn eine vereinbarte Leistung oder der zugehörige Kurs von der jeweiligen Partnerhochschule nicht angeboten wird oder die Kursbezeichnung geändert wurde. ⁴§ 9 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim bleibt unberührt.

§ 6 Abschluss des Doppelabschlussprogramms; akademischer Grad

Sind sämtliche in der programmspezifischen Anlage für das jeweilige Doppelabschlussprogramm vorgesehenen und durch das Learning Agreement festgelegten Leistungen an der Partnerhochschule erfolgreich erbracht, werden die erbrachten Leistungen gemäß § 9 der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim für die Masterprüfung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ an der Universität Mannheim anerkannt.

§ 7 Ausschluss und vorzeitige Beendigung des Programms

(1) ¹Nach Vergabe eines Platzes in einem Doppelabschlussprogramm können Studierende von diesem ausgeschlossen werden, wenn

1. sie bis zum Ende ihres 2. Fachsemesters im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim nicht mindestens 60 ECTS-Punkte durch das Bestehen der in Anlage aufgeführten Prüfungen in den Bereichen „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ im Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Prüfungsordnung der Universität Mannheim erworben haben, es sei denn, sie haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten,
2. sie an der Universität Mannheim oder der jeweiligen Partnerhochschule fällige Gebührenschaften nicht rechtzeitig beglichen haben,
3. sie über keinen für den Aufenthalt an der jeweiligen Partnerhochschule erforderlichen Versicherungsschutz oder Aufenthaltstitel verfügen.

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim oder in dem in das Doppelabschlussprogramm einbezogenen Studiengang der jeweiligen Partnerhochschule endet gleichzeitig das Doppelabschlussprogramm.

(3) Im Falle des eigenverantwortlichen Abbruchs eines Doppelabschlussprogramms werden an der jeweiligen Partnerhochschule erbrachte Prüfungsleistungen von der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Doppelabschlussprogramm im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(2) ¹Die Studienordnung für das Doppelabschlussprogramm der Universität Mannheim für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim vom 20. April 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2011, S. 13 ff.), zuletzt geändert am 3. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 84ff.) tritt mit Inkrafttreten dieser Studienordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung ihr Studium im Doppelabschlussprogramm im Master-Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außer Kraft getretenen Studienordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen dieser Studienordnung zu Ende zu führen. ³Die außer Kraft getretene Studienordnung gilt insoweit fort. ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende, die zum Herbst-/Wintersemester 2022/2023 zu einem Doppelabschlussprogramm zugelassen wurden, ihr Doppelabschlussprogramm nach den Regelungen dieser Studienordnung ablegen.

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

Programmspezifische Anlage – Studienverläufe und – inhalte der Doppelabschlussprogramme

1. Università Bocconi, Italien

1.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind für den Abschluss an der Università Bocconi abhängig vom dort gewählten Vertiefungsbereich im Track „Accounting, Taxation & Financial Management“ oder im Track „Marketing Management“, Prüfungen der Wahlmodule aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der Università Bocconi zu bestehenden Leistungen sind der Tabellen auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴Folgende Maßgaben sind zusätzlich zu beachten

- I. Das 700-er Modul im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 15 der Prüfungsordnung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim kann im Rahmen des Doppelabschlussprogramms nicht belegt werden.
- II. ¹Die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der Università Bocconi in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese beinhalten unter anderem eine Verteidigung der Master-Arbeit an der Università Bocconi.

1.2 Studienverlauf für Studierende von der Università Bocconi

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim diejenigen Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der Università Bocconi bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

Università Bocconi und der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

2. Copenhagen Business School, Dänemark

2.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen im Umfang von mindestens 32 ECTS aus der Area „Information Systems“ im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ und der Master-Arbeit des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der Copenhagen Business School zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴Folgende Maßgaben sind zusätzlich zu beachten

- I. Das 700-er Modul im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 15 der Prüfungsordnung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim kann im Rahmen des Doppelabschlussprogramms nicht belegt werden.
- II. ¹Die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der Copenhagen Business School in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie wird mit 24 ECTS-Punkten im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim anerkannt.

2.2 Studienverlauf für Studierende von der Copenhagen Business School

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Copenhagen Business School Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim diejenigen Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der Copenhagen Business School bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der Copenhagen Business School und der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

3. ESSEC Business School, Frankreich

3.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus ist ein Wahlmodul im Umfang von mindestens 2 ECTS und das 700-er Modul aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ sowie die Master-Arbeit zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der ESSEC Business School zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

3.2 Studienverlauf für Studierende von der ESSEC Business School

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ diejenigen

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der ESSEC Business School bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der ESSEC Business School und der Universität Mannheim zu belegenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

4. National Chengchi University, Taiwan

4.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen der Wahlmodule aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS abzulegen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ und der Master-Arbeit des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der National Chengchi University zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴Folgende Maßgaben sind zusätzlich zu beachten

- I. Das 700-er Modul im Bereich Betriebswirtschaftslehre gemäß § 15 der Prüfungsordnung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim kann im Rahmen des Doppelabschlussprogramms nicht belegt werden.
- II. Die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der National Chengchi University in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Studienverlauf für Studierende von der National Chengchi University

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ diejenigen Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der National Chengchi University bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der National Chengchi University und der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

5. Norwegian School of Economics, Norwegen

5.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen der Wahlmodule aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ und der Master-Arbeit des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der Norwegian School of Economics zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴Folgende Maßnahmen sind zusätzlich zu beachten

- I. Das 700-er Modul im Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ gemäß § 15 der Prüfungsordnung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim kann im Rahmen des Doppelabschlussprogramms nicht belegt werden.
- II. ¹Die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der Norwegian School of Economics in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie wird mit 24 ECTS-Punkten im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim anerkannt.

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

5.2 Studienverlauf für Studierende von der Norwegian School of Economics

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ diejenigen Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der Norwegian School of Economics bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der Norwegian School of Economics und der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

6. Queen's University, Kanada

6.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim und der Queen's University

a. Leistungen an der Universität Mannheim

¹Im ersten, zweiten und vierten Semester sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen der Wahlmodule und des 700-er Moduls aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS sowie die Master-Arbeit zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Prüfungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Leistungen an der Queen's University

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 36 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen. ³Die im Einzelnen an der Queen's University zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ⁴Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

7. University of South Carolina, USA

7.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen eines Wahlmoduls mit mindestens 2 ECTS und des 700-er Moduls aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ sowie die Master-Arbeit zu bestehen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der University of South Carolina zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

7.2 Studienverlauf für Studierende von der University of South Carolina

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen. ²Die bestandenen Leistungen müssen denjenigen Prüfungen im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen, die durch die die bestandenen Leistungen ersetzt werden sollen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Universität Mannheim nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von weiteren 60 ECTS zu bestehen, die nicht durch die an der University of South Carolina bereits bestandenen Leistungen ersetzt werden. ²Die im Einzelnen an der University of South Carolina und der Universität Mannheim zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

Nichtamtliche Lesefassung der Studienordnung

8. LUISS Guido Carli University, Italien

8.1 Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim und der LUISS Guido Carli University

a. Erstes Studienjahr

¹Im ersten Studienjahr sind in den Bereichen „Methoden- und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Management“ Prüfungen im Umfang von 28 ECTS-Punkten zu bestehen. ²Darüber hinaus sind Prüfungen der Wahlmodule aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ von mindestens 26 ECTS und aus dem Wahlfach „Wirtschaftsrecht“ im Umfang von mindestens 6 ECTS abzulegen. ³Die im Einzelnen an der Universität Mannheim zu belegenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen.

b. Zweites Studienjahr

¹Im zweiten Studienjahr sind an der Partnerhochschule Leistungen im Umfang von 60 ECTS zu bestehen, die den vorgesehenen Prüfungen im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ des Studiengangs Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. ²Die im Einzelnen an der LUISS Guido Carli University zu bestehenden Leistungen sind der Tabelle auf der Homepage der Fakultät zu entnehmen. ³Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

⁴Folgende Maßgaben sind zusätzlich zu beachten

- I. Das 700-er Modul im Bereich Betriebswirtschaftslehre gemäß § 15 der Prüfungsordnung im Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Mannheim Master in Management“ der Universität Mannheim kann im Rahmen des Doppelabschlussprogramms nicht belegt werden.
- II. ¹Die Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der LUISS Guido Carli University in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese beinhalten unter anderem eine „Project Work“ und eine Verteidigung der Master-Arbeit an der LUISS Guido Carli University.